

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage

BV/12/26/013

öffentlich

B- Plan Nr. 36.1 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für das Gebiet westlicher Ortseingang zwischen Wichmannsdorf und Sportanlage hier: Beschluss zur Erschließungsvereinbarung mit dem Zweckverband Grevesmühlen bezüglich Ver- und Entsorgung Trink-, Schmutz-, Niederschlags- und Löschwasser

<i>Organisationseinheit:</i> Bauwesen <i>Bearbeiter:</i> Maria Schultz	<i>Datum</i> 29.01.2026 <i>Verfasser:</i> Maria Schultz
<i>Beratungsfolge</i> Bauausschuss der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen (Vorberatung) Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> 23.02.2026 <i>Ö / N</i> N N

Sachverhalt:

Das B- Plangebietes Nr. 36.1 ist nicht erschlossen. Vor Erlangung der Rechtskraft des Planes muss die Erschließung gesichert sein. Deshalb wurde für die Versorgung mit Trinkwasser und Löschwasser, sowie für die Entsorgung von Schmutzwasser und Niederschlagswasser mit dem zuständigen Zweckverband Grevesmühlen die beiliegende Erschließungsvereinbarung ausgehandelt.

Inhaltlich wird in der Vereinbarung bestimmt, was gebaut wird und welche Kosten zu tragen sind. Dies sind im Einzelnen:

1. Trinkwasserversorgung einschließlich Hausanschlussleitungen 297 T€
2. Schmutzwasserentsorgung einschließlich Hauswasseranschlussleitung 152 T€
3. Niederschlagsentwässerung einschließlich Hausanschlussleitung 499 T€
4. Vorflutausbau Wichmannsdorf (gehört zur Niederschlagswasserentwässerung) 185 T€
5. Notwendige Leitungsumverlegungen auf Grund der geänderten Geometrie (Kreisel) 1.138 Mio €
6. Straßenbau einschließlich Kreisel 1.389 Mio €

Gesamtkosten 4.212 Mio €

Diese Kosten trägt die Gemeinde. Zusätzlich entfallen Beiträge für Niederschlagswasser und Schmutzwasser, die an den Zweckverband zu zahlen sind.

Kosten für die Beiträge:

- Trinkwasser: keine Beiträge
- Niederschlagswasser: 50% des ermittelten Beitrages entspricht 22.639,45 € restlichen 50% werden erlassen, weil die Gemeinde die Erschließungskosten trägt
- Schmutzwasser: 36% des ermittelten Betrages entspricht 40.446,12 € restlichen 64 % werden erlassen, weil die Gemeinde die Erschließungskosten trägt

- Gesamtbeitragssumme 63.085,57 €

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt die Erschließungsvereinbarung zum B- Plan Nr. 36.1 für das Gebiet westlicher Ortseingang zwischen Wichmannsdorf und Sport- und Freizeitanlage mit dem Zweckverband Grevesmühlen entsprechend Anlage abzuschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja- 63 T€ Beiträge

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
Produkt:54101; Projekt 040 HR 1.1 Mio €, HH 2026 600 T€, HH 2027 2.15 Mio €	
X	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
	unvorhergesehen <u>und</u>
	unabweisbar <u>und</u>
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
Deckung gesichert durch	
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
	Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlage/n:

1	Erschließungsvereinbarung B 36.1 ZVB öffentlich
---	---

Erschließungsvereinbarung

zum B-Plan Nr. 36.1 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für das Gebiet westlicher Ortseingang zwischen Wichmannsdorf und Sport- und Freizeitanlage

Zwischen Gemeinde Ostseebad Boltenhagen
 Schloßstraße 1
 23948 Klütz

vertreten durch: den Bürgermeister Herrn Raphael Wardecki

nachfolgend "Erschließer" genannt

und dem Zweckverband Wasserversorgung und
 Abwasserbeseitigung Grevesmühlen
 Karl-Marx-Straße 7/9
 23936 Grevesmühlen

vertreten durch: Frau Sandra Boldt, Verbandsvorsteherin

nachfolgend "ZVG" genannt

Präambel

Da die vollständige Erschließung des Gebietes durch Trink- und Abwasseranlagen mit Anschluss an vorhandene öffentliche Anlagen derzeit nicht gegeben ist, beabsichtigt der Erschließer, die Grundstücke des B-Plangebietes Nr. 36.1 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen (Anlage 1) zu erschließen. Mittelfristig sind in diesem Gebiet ein Welcome-Center sowie weitere Serviceeinrichtungen geplant. Des Weiteren werden Parkplätze für Tagestouristen entstehen, wobei die Möglichkeit zur Nutzung eines Shuttleverkehrs besteht. Zunächst soll allerdings an diesem Standort ein neues Feuerwehrgerätehaus realisiert werden.

Zwischen den Vertragspartnern wird daher folgende Vereinbarung entsprechend § 11 BauGB geschlossen:

§ 1 Aufgabenabgrenzung

1. Der Erschließer stellt auf eigene Kosten gemäß Kostenschätzung des Ingenieurbüros folgende öffentliche Anlagen zur Ver- und Entsorgung mit Trink- und Abwasser her:
 - a) Trinkwasserversorgungsleitung in der Erschließungsstraße vom vorhandenen Anschlusspunkt der öffentlichen Wasserversorgung (Anlage 2) entsprechend Wassersatzung des ZVG einschließlich Hausanschlussleitungen bis ca. 1 m auf die Baugrundstücke
 - b) funktionsfähige Schmutzwasserkanalisation vom Anschlusspunkt (Anlage 3) einschließlich notwendiger Grundstücksanschlüsse und Übergabeschächte entsprechend Entwässerungssatzung des ZVG auf die geplanten Baugrundstücke (bis ca. 1 m)

- c) funktionsfähige Niederschlagswasserkanalisation (siehe Anlage 4) im Zusammenhang mit dem Gewässerausbau und eventuell erforderlichen Rückhalte- und Abscheideanlagen bis zur Vorflut entsprechend Vorgabe des Wasser- und Bodenverbandes, sowie notwendiger Grundstücksanschlüsse inklusive Übergabeschächte entsprechend Entwässerungssatzung des Zweckverbandes auf die geplanten Baugrundstücke (bis ca. 1 m)
- 2. Die erforderliche Niederschlagsentwässerung zur Entwässerung der Straßen und Gehwegflächen einschließlich Straßenabläufe sind mit dem Straßenbaulastträger abzustimmen. Drainageleitungen sind mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer abzustimmen.
- 3. Ein erforderlicher Rückbau oder eine Umverlegung vorhandener Altanlagen zur Ver- und Entsorgung ist Aufgabe des Erschließers. Damit verbundene Kosten trägt der Erschließer.
- 4. Die Erschließungsanlagen sollen zeitlich entsprechend den Erfordernissen der Bebauung hergestellt, spätestens bis zur Fertigstellung der anzuschließenden Bauten benutzbar sein.
- 5. Der ZVG verpflichtet sich, die Erschließungsanlagen bei Vorliegen der in § 4 dieses Vertrages genannten Voraussetzungen zu übernehmen.

§ 2 Löschwasser

- 1. Der ZVG kann bei Bedarf Löschwasser entsprechend seiner Möglichkeiten unter Beachtung der Sicherstellung der Trinkwasserversorgung bereitstellen. Durch das beauftragte Planungsbüro ist vor Erstellung der Genehmigungsplanung der notwendige Bedarf, unter Vorlage des hydraulischen Nachweises, dass die Bedarfsmengen über das vorhandene und geplante Trinkwassersystem erbracht werden können, zu benennen.
- 2. Nach Klärung der möglichen Löschwasserkapazität sind alle notwendigen Einrichtungen (Hydranten, Druckerhöhungsanlagen) für die Löschwasserbereitstellung durch den Erschließer auf eigene Kosten zu errichten. Nach Herstellung wird auf Antragstellung der Gemeinde Lüdersdorf der Hydrant als Löschwasserhydrant vertraglich gebunden.
- 3. Kann die Löschwassermenge nicht über das Trinkwasserleitungsnetz gedeckt werden, obliegt es dem Erschließer die restliche Löschwassermenge über Alternativen bereitzustellen.

§ 3 Planung, Bauausführung und Gewährleistung, Leistungen des Erschließers

- 1. Mit der technischen Planung, der Herstellung der Planungsunterlagen, der Baubetreuung (Phase 1 bis 9 § 40-43 HOAI) sowie der örtlichen Bauüberwachung gemäß § 40-43 HOAI für die unter § 1 Abs. 1 genannten Erschließungsleistungen hat der Erschließer das Ingenieurbüro Wittenburg im Einvernehmen mit dem ZVG beauftragt. Für die Niederschlagswasserkanalisation ist der hydraulische Nachweis bis zur Vorflut (Gewässer 2. Ordnung) zu erbringen.
- 2. Der Erschließer hat das Ingenieurbüro über die vereinbarten Pflichten und Auflagen dieser Vereinbarung zu informieren und ihn zu einem sofortigen Vorstellungstermin beim ZVG zur Abstimmung der Aufgabenstellung zu verpflichten.

3. Der Erschließer wird die vom Ingenieurbüro erstellten Planungen, das Leistungsverzeichnis sowie die erforderlichen Unterlagen für die behördlichen Genehmigungen rechtzeitig vor der Ausschreibung der Erschließungsleistungen dem ZVG zur Prüfung vorlegen und nach Freigabe an die zuständigen Behörden zur Genehmigung weiterleiten.
4. Im Rahmen der Planung sind die zu verwendenden Materialien, Fabrikate mit dem ZVG abzustimmen und in der Planung umzusetzen.
5. Die vom ZVG und den zuständigen Behörden geprüften Unterlagen werden Bestandteil dieses Vertrages.
6. Abweichungen von den behördlich genehmigten Plänen bedürfen der Zustimmung des ZVG.
7. Die Auftragsvergabe für die unter § 1 Abs. 1 genannten Erschließungsleistungen darf nur an Unternehmen erfolgen, die die erforderlichen fachlichen Eignungen (DVGW-Zulassung bzw. Güteschutz Kanalbau) besitzen. Die vorgesehene Auftragsvergabe bedarf der Zustimmung des ZVG. Diese darf nur versagt werden, wenn begründete Einwände gegen die fachliche Eignung und/oder Finanzkraft des Auftragnehmers bestehen.
8. Der Baubeginn ist dem ZVG vorher schriftlich anzuzeigen.
9. Der Erschließer übernimmt die Gewähr, dass seine Leistung zur Zeit der Abnahme durch den ZVG die vertraglich vereinbarten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik und Baukunst entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Zweck aufheben oder mindern.
10. Mit den bauausführenden Unternehmen ist eine Gewährleistung von vier Jahren zu vereinbaren. Die Gewährleistung beginnt mit der Abnahme, soweit diese frei von wesentlichen Mängeln ist. Zur Gewährleistungsabnahme wird durch den ZVG eine Kanaluntersuchung einschließlich Befilmung beauftragt.
11. Der Erschließer zeigt dem ZVG die vertragsgemäße Herstellung der Anlagen nach § 1 Abs.1 schriftlich an. Der Termin für die Abnahme ist dem ZVG rechtzeitig, spätestens 14 Tage vorher, bekannt zu geben. Die Bauleistungen sind vom ZVG und dem Erschließer gemeinsam abzunehmen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Dem ZVG ist eine Ausfertigung des Protokolls zur Verfügung zu stellen. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer vom ZVG gesetzten angemessenen Frist vom Tage der gemeinsamen Abnahme angerechnet, durch den Erschließer zu beseitigen. Die Frist kann in das Abnahmeprotokoll aufgenommen werden. Im Falle des Verzuges ist der ZVG berechtigt, die Mängel auf Kosten des Erschließers beseitigen zu lassen.

Die Endabnahme bezieht sich auf die Abnahme der Fertigstellung der Oberflächen und Straßennebenflächen, in ihrer höhenmäßigen Angleichung, den ordnungsgemäßen Einbau von Schachtabdeckungen, Ventilanbohrbrücken, Schiebergestänge, etc. und der in sich schlüssigen Funktionsfähigkeit der Gesamtanlage.

13. Zur Abnahme durch den Erschließer müssen dem ZVG die nachfolgenden Unterlagen überreicht werden:
 - Hygienefreigabe Trinkwasserleitungen und -anlagen
 - Bericht Kamerabefahrung der Kanalisation nach Vorgabe ZVG

- Druckprotokoll für Druckrohrleitungen und Abwasserschächte
 - Molchprotokoll für Druckrohrleitungen
 - Vorabzug Bestands- und Anlagendokumentation für Leitungen und Anlagen
 - Hausanschlusskarten
 - Zahlungseingang der Kostenbeteiligung beim ZVG nach § 6 Abs. 2, Abs. 5 u. Abs. 7
 - Wasserrechtliche Erlaubnis
 - Nachweis eingetragener Dienstbarkeiten bzw. notarieller Bewilligungen zur Eintragung entsprechender Dienstbarkeiten für die Leitungstrassen und Anlagen sowie ein eventueller Eigentumsnachweis für bebaute Grundstücke zu Gunsten des ZVG
14. Der ZVG erhält das Recht, die Durchführung der Erschließungsarbeiten auf der Baustelle jederzeit zu kontrollieren. Der ZVG ist zu den Baustellenberatungen einzuladen.
 15. Für alle Schäden und Schadenersatzansprüche Dritter, die dem ZVG aus einem etwaigen Verzug der Fertigstellung der Erschließungsleistungen nach § 1 Abs. 1 entstehen bzw. ihm gegenüber geltend gemacht werden, weil eine Ver- und Entsorgung von Grundstücken nicht termingerecht vorgenommen werden kann, haftet der Erschließer.
 16. Der Erschließer hat vom Grundsatz sicherzustellen, dass mit den Hochbauten im Erschließungsgebiet erst nach Fertigstellung der Erschließungsanlagen entsprechend § 1 Abs. 1 und deren Abnahme durch den ZVG begonnen wird. Für alle Schäden, die dem ZVG aus einem etwaigen Verzug entstehen, der zur Folge hat, dass Anschlüsse für fertig gestellte Hochbauten nicht termingerecht vorgenommen werden können, haftet der Erschließer.

§ 4 Übereignung/Übernahme

1. Der Erschließer verpflichtet sich dem ZVG, die nach § 1 Abs. 1 hergestellten Erschließungsanlagen unentgeltlich zu übereignen. Nicht übernommen werden Drainageleitungen und Straßenabläufe sowie die dazu gehörenden Ableitungen bis zur Niederschlagswasserkanalisation. Die Übergabe an den Straßenbaulastträger und die Unterhaltung der Anlagen ist mit diesem vertraglich zu regeln. Unbeschadet des tatsächlichen Eigentumsüberganges übernimmt der ZVG am Tag der mängelfreien Abnahme die Anlagen gem. § 1 Abs. 1 mit allen Rechten und Pflichten eines Eigentümers.
2. Die übernommenen Anlagen gehen in das Eigentum des ZVG über, sofern der Erschließer spätestens sechs Monate nach dem Abnahmeterrn dem ZVG nachfolgende Unterlagen übergeben hat:
 - selbstschuldnerische Gewährleistungsbürgschaft im Original der jeweiligen bauausführenden Unternehmen unter Abtretung sämtlicher Gewährleistungsansprüche des Erschließers an den ZVG über 4 Jahre in Höhe von 3 % der Gesamtbaukosten
 - Abnahmeprotokolle
 - Schlussrechnungen
 - Bestands- und Anlagendokumentation, DV-gerecht entsprechend Vorgabe ZVG „Festlegung zur Führung der Bestandsdokumentation“
3. Zur Übergabe/Übernahme ist ein gemeinsames Protokoll zu fertigen.
4. Für die Übernahme des Haus- bzw. Grundstücksanschlusses gelten die Wasser- bzw. die Entwässerungssatzung in jeweils gültiger Form.

Bis zum Eigentumsübergang wird durch den ZVG eine Anschlussgestattung unter dem Vorbehalt der zukünftigen Übereignung der Anlagen erteilt.

§ 5 Genehmigung und Dienstbarkeiten

1. Der Erschließer wird alle für die unter § 1 Abs. 1 genannten Erschließungsanlagen erforderlichen Genehmigungen selbst einholen.
2. Der Erschließer verpflichtet sich, dem ZVG rechtzeitig, spätestens mit dem Vorliegen der Genehmigungsplanung, eine Aufstellung aller Flurstücke vorzulegen, auf welchen Erschließungsanlagen nach § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung hergestellt werden. Dabei sind auch erforderliche Schutzstreifen zu berücksichtigen.
3. Sofern im Zuge der Erschließung Dienstbarkeiten zur Errichtung, Unterhaltung, Betrieb, Erneuerung der Anlagen zu Gunsten des ZVG notwendig sind, verpflichtet sich der Erschließer, diese zur Einräumung, auf seine Kosten zu beschaffen. Die Dienstbarkeiten müssen auf Dritte übertragbar sein. Der ZVG wird dem Erschließer, nach Vorlage der unter § 5 Abs. 2 genannten Aufstellung, diejenigen Anlagen und Flurstücke mitteilen, für die Dienstbarkeiten beizubringen sind.
4. Der Auftrag an die Baufirma zur Umsetzung der genehmigten Ausführungsplanung darf erst nach Beauftragung eines Notars zur Eintragung der mit dem ZVG abgestimmten Dienstbarkeiten bzw. nach Vorlage des Kaufvertrages für die Grundstücke, welche für den ZVG zur Herstellung von Anlagen erworben werden müssen, erteilt werden.
5. Vermessungs-, Notar- und Eintragungskosten trägt der Erschließer.

§ 6 Kostenbeteiligung

1. Der Erschließer beteiligt sich an den Kosten der Herstellung der öffentlichen Abwasserentsorgungssysteme (Schmutz- und Niederschlagswasser).
2. Entsprechend aktueller Beitragskalkulation des ZVG zahlt der Erschließer die anteiligen Kosten für die Herstellung des öffentlichen Transportsystems Schmutzwasser und für die Schmutzwasserreinigung (Kläranlage) zur Ableitung und Reinigung des Schmutzwassers aus dem B-Plangebiet. Dies sind bei Vertragsabschluss im Jahr 2023 36 % des nach Beitragssatzung des ZVG ermittelten Anschlussbeitrages (Anlage 5). Der Betrag ist innerhalb von 3 Monaten nach Erhalt des Kostenerstattungsbescheides zu begleichen, Zahlungseingang beim ZVG muss vor Abnahme und Inbetriebnahme der vereinbarten Erschließungsanlagen sein.
3. Des Weiteren beteiligt sich der Erschließer an den anteiligen Kosten, welche sich aus der Differenz zwischen dem nach gültiger Beitragssatzung für das B-Plangebiet ermittelten Beitrag (entsprechend aktueller Beitragskalkulation) für die Sammlung des Schmutzwassers (Kanalnetze) von 64 % und den tatsächlichen Aufwendungen des Erschließers für die Herstellung der nach § 1 Abs. 1 Buchstabe b erstellten Anlagen sowie anteiligen Ingenieurgebühren ergibt. Übersteigen die Aufwendungen des Erschließers den satzungsgemäß ermittelten Anschlussbeitrag, so hat der Erschließer keinen Anspruch auf Erstattung der hierüber hinaus entstandenen Kosten. Die mögliche Zahlungsverpflichtung des Erschließers wird 3 Monate nach Vorlage der geprüften Schlussrechnung fällig. Liegt die Schlussrechnung nicht fristgemäß vor, gilt als Berechnungsgrundlage die vom ZVG anerkannte Kostenschätzung.
4. Entsprechend aktueller Beitragskalkulation des ZVG zahlt der Erschließer anteilige Kosten für die Herstellung des öffentlichen Transportsystems Niederschlagswasser zur

Ableitung des Niederschlagswassers aus dem B-Plangebiet an vorhandene Anlagen. Dies sind bei Vertragsabschluss 50 % des nach Beitragssatzung des ZVG ermittelten Anschlussbeitrages (Anlage 5). Der Betrag ist innerhalb von 3 Monaten nach Erhalt des Kostenerstattungsbescheides zu begleichen, Zahlungseingang beim ZVG muss vor Abnahme und Inbetriebnahme der vereinbarten Erschließungsanlagen sein.

5. Die verbleibende Restsumme von 50 % des ermittelten Anschlussbeitrages nach Anlage 4 wird verrechnet mit den tatsächlichen Aufwendungen des Erschließers für die Herstellung der nach § 1 Abs. 1 Buchstabe c erstellten Anlagen sowie anteiligen Ingenieurgebühren. Übersteigen die Aufwendungen des Erschließers den satzungsgemäß ermittelten Anschlussbeitrag, so hat der Erschließer keinen Anspruch auf Erstattung der hierüber hinaus entstandenen Kosten.
Die mögliche Zahlungsverpflichtung des Erschließers wird 3 Monate nach Vorlage der geprüften Schlussrechnung fällig. Liegt die Schlussrechnung nicht fristgemäß vor, gilt als Berechnungsgrundlage die vom ZVG anerkannte Kostenschätzung.
6. Der ZVG verpflichtet sich mit dieser Vereinbarung, weder vom Erschließer noch von künftigen Grundstückseigentümern im Bereich des zu erschließenden B-Plangebietes, einmalige Anschlussbeiträge für den Anschluss an die Schmutz- bzw. Niederschlagswasserkanalisation entsprechend der Beitragssatzung des ZVG zu erheben. Das betrifft nicht Beiträge, die künftig für die Trinkwasserversorgung oder für einen später erforderlichen Ausbau, Umbau oder für eine Erweiterung der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen einschließlich der Kläranlage erforderlich werden. Diese Verpflichtung gilt unter dem Vorbehalt, dass der Erschließer die Erschließungsanlagen vereinbarungsgemäß herstellt und die sich aus Abs. 1 bis 5 ergebenden Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.

§ 7 Wirksamkeit / gesamtschuldnerische Haftung

1. Erfüllt der Erschließer seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nur fehlerhaft, so ist der ZVG berechtigt, ihm schriftlich eine angemessene Frist zur Ausführung oder Nachbesserung der Arbeiten zu setzen.
2. Vom Tage des Beginns der Erschließungsarbeiten an übernimmt der Erschließer im gesamten Erschließungsgebiet die Verkehrssicherungspflicht.
3. Der Erschließer haftet bis zur Übernahme der Anlagen für jeden Schaden, der durch die Verletzung der bis dahin ihm obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht entsteht und für solche Schäden, die infolge der Erschließungsmaßnahmen an bereits verlegten Leitungen oder sonst wie verursacht werden. Der Erschließer stellt den ZVG insoweit von allen Schadenersatzansprüchen frei. Diese Regelung gilt unbeschadet der Eigentumsverhältnisse.

§ 8 Salvatorische Klauseln

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig oder unwirksam sein, so soll die Rechtswirksamkeit des gesamten Vertrages davon nicht berührt werden. Vielmehr verpflichten sich die Partner schon jetzt, solche Bestimmungen abzuändern oder durch solche zu ergänzen, die den wirtschaftlichen Zweck dieser Vereinbarung sichern.
2. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
3. Die Anlagen 1-6 sind Vertragsbestandteil.

4. Im Übrigen gelten die Satzungen des ZVG in der jeweils gültigen Fassung.
5. Gerichtsstand ist Grevesmühlen.

Grevesmühlen, _____

Boltenhagen, _____

Verbandsvorsteherin

Bürgermeister der Gemeinde Boltenhagen

1. Stellvertreter

1. Stellvertreter

-Siegel/Siegel-

-Stempel/Siegel-

Bestandteil dieses Vertrages sind die Anlagen 1 bis 6

Anlage 1: Lageplan des B-Plangebietes

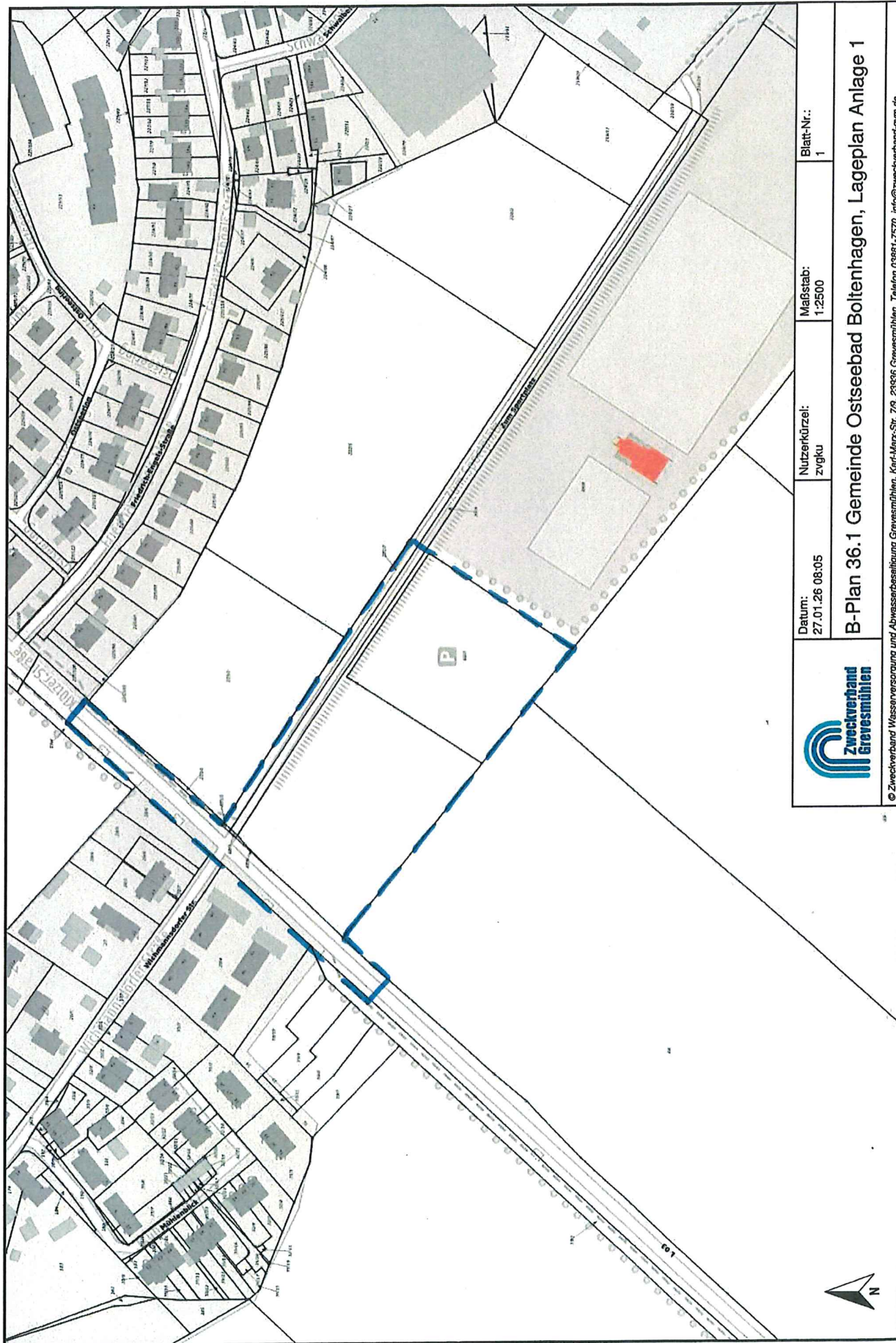
Anlage 2: Anschlusspunkt an die öffentliche Wasserversorgung

Anlage 3: Anschlusspunkt an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation

Anlage 4: Planung Niederschlagswasserkanalisation mit Herstellung des neuen Gewässers

Anlage 5: Kostenbeteiligung

Anlage 6: Kostenschätzung des Ingenieurbüros zu den Erschließungsmaßnahmen



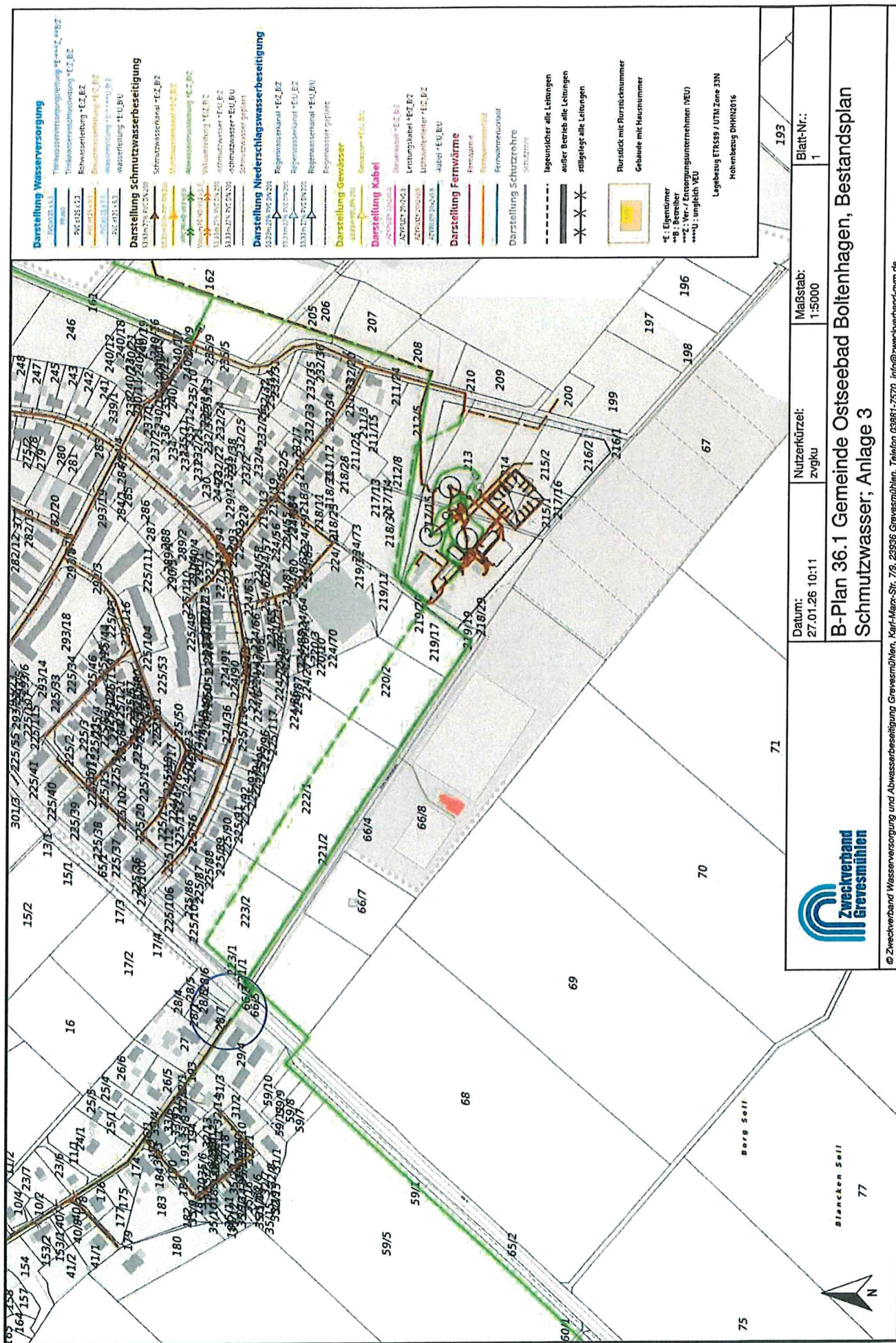
Datum:
27.01.26 08:05

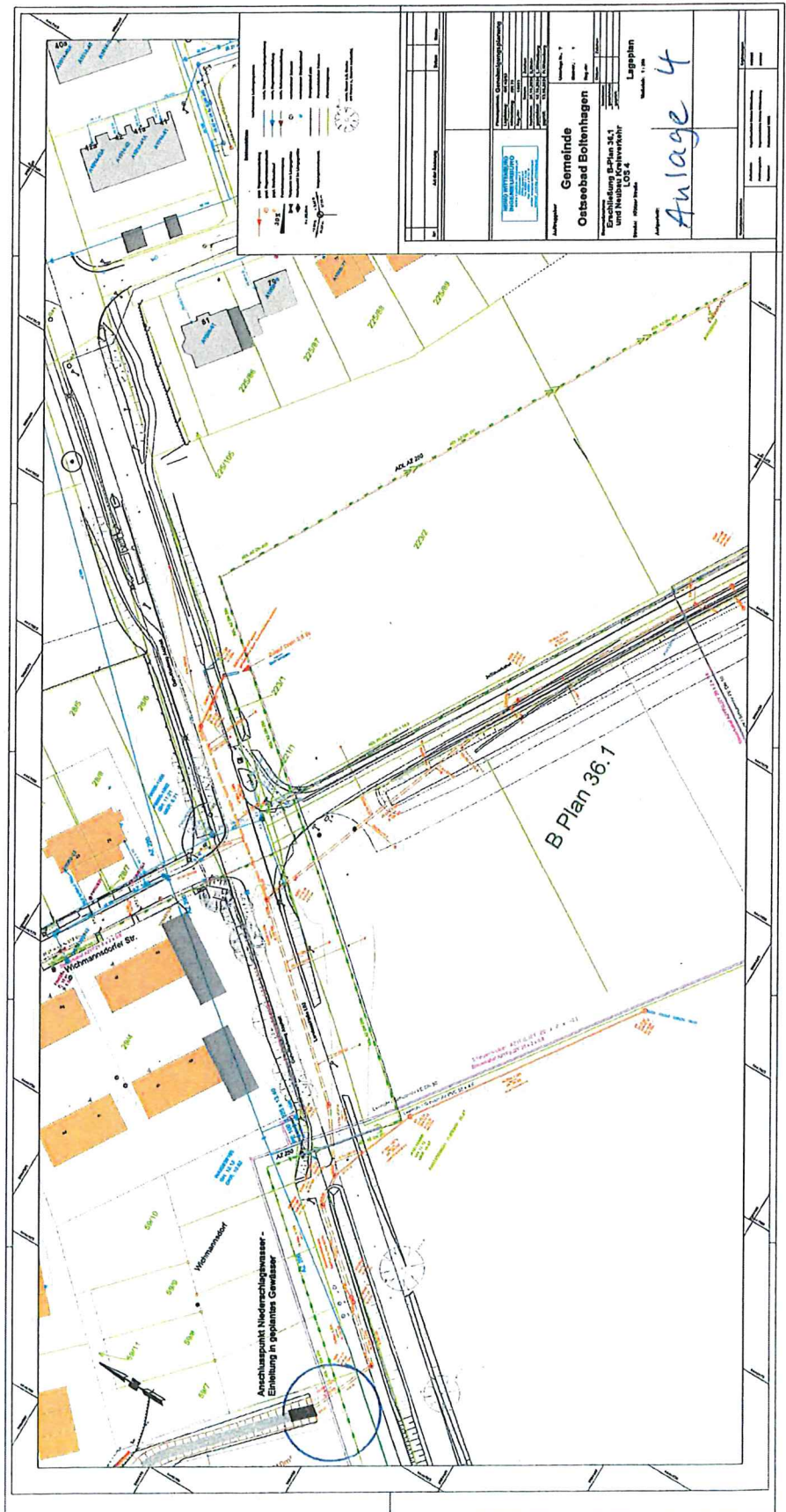
Nutzerkürzel:
zvkgu

Maßstab:
1:2500

Blatt-Nr.:
1

B-Plan 36.1 Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, Lageplan Anlage 1







Zweckverband Grevesmühlen · Karl-Marx-Straße 7/9 · 23936 Grevesmühlen

Anlage 5

Zweckverband Grevesmühlen

Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
Körperschaft des öffentlichen Rechts

- Die Verbandsvorsteherin -

Monika Burmeister
Standort- und Anschlusswesen
Tel. 03881 757-612
Fax 03881 757-111
monika.burmeister@zweckverband-gvm.de

Sprechzeiten:
Mo-Mi 9-16 Uhr, Do 9-18 Uhr, Fr 9-14 Uhr

28. Januar 2026

Voraussichtliche Höhe der Kostenbeteiligung bei Herstellung des Anschlusses an das öffentliche Schmutzwasser- und Niederschlagswasserentsorgungssystem

Anschlussmaßnahme: Erschließung im Bereich Boltenhagen/Wichmannsdorf

Grundstück: B-Plan 36.1 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen
für das Gebiet westlicher Ortseingang zwischen Wichmannsdorf
und Sport- und Freizeitanlage
(Entwurf vom 23.02.2023)

Berechnung der voraussichtlichen Kostenbeteiligung

a) beitragsfähige Grundstücksfläche	11.551,30	m ²
b) Zulässige Geschossfläche	14.868,60	m ²
c) Zulässige Grundfläche	8.860,84	m ²
d) Beitragssatz - beitragsfähige Grundstücksfläche	0,51	EUR
e) Beitragssatz - zulässige Geschossfläche	7,16	EUR
f) Beitragssatz - zulässige Grundfläche	5,11	EUR
g) Teilbeitrag - beitragsfähige Grundstücksfläche (a) x d))	5.891,16	EUR
h) Teilbeitrag - zulässige Geschossfläche (b) x e))	106.459,17	EUR
i) Teilbeitrag - zulässige Grundfläche (c) x f))	45.278,89	EUR
Kostenbeteiligung Schmutzwasser (100 %) g+h	112.350,33	EUR
Kostenbeteiligung Regenwasser (100 %) i	45.278,89	EUR

Hinweise zur Berechnung

Bitte beachten Sie, dass Schätzungen grundsätzlich unverbindliche Angaben zur voraussichtlichen Höhe des Beitrages sind, auf dessen Beibehaltung im Rahmen der Beitragerstellung kein Rechtsanspruch besteht.

Anschrift
Zweckverband Grevesmühlen
Karl-Marx-Straße 7/9
23936 Grevesmühlen

Tel. 03881 757-0
Fax 03881 757-111
Info@zweckverband-gvm.de
www.zweckverband-gvm.de

Amtsgericht Schwerin
HRA 2884
St.-Nr.: 079/133/80708
USt.-IdNr.: DE137441833

Bankverbindung
Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN: DE26 1405 1000 1000 0442 00
BIC: NOLADE21WIS

Berechnungsgrundlage für den Anschlussbeitrag an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage sind die Grundstücksfläche sowie die zulässige Geschossfläche (bauliche Ausnutzung) des Grundstückes.

Grundstücksfläche und Geschossfläche werden jeweils mit einem Beitragssatz multipliziert.

Berechnungsgrundlage für den Anschlussbeitrag an die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage ist die zulässige Grundfläche des Grundstückes.

Die Grundstücke befinden sich in einem Bebauungsplan.

Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken, die in einem Bebauungsplan liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, wenn hierfür bauliche oder gewerbliche Nutzung vorgesehen ist.

Auf Grund der Vorgaben des Bebauungsplanes wurde die zulässige bauliche Ausnutzung und die Geschossflächenzahl/Grundflächenzahl sowie die daraus resultierende zulässige Geschossfläche/Grundfläche unter dem Punkt 'Beitragsberechnung' festgesetzt.

Sollten zu dieser Beitragsschätzung Fragen auftreten, wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an den o. g. Mitarbeiter.

Dieses Schreiben ist kein Bescheid gem. § 8 unserer Beitragssatzung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Zweckverband Grevesmühlen

HEIMO WITTENBURG INGENIEURBÜRO

Wölschendorf 7, 23936 Bernstorf, OT Wölschendorf

Tel.: 03 881 / 21 66 Fax.: 71 57 17

11.01.2026

Erschließung B-Plan 36 Boltenh

Kostenberechnung

Seite 90 von 91

Los1 bis Los6 Erschließng 0106

Alle Währungsangaben in EUR

Zusammenstellung

01.01	BAUSTELLENEINRICHTUNG	81.347,37
01.02	STUNDENLOHNARBEITEN	13.753,41
01.03	Verkehrssicherung	8.189,80
01.04	LANDSCHAFTSBAU	15.435,11
01.05	ZUWEGUNG	43.544,07
01.06	ABBRUCH	8.964,20
01.07	ERDBAU ROHRLEITUNG	180.120,22
01.08	ROHRLEITUNG AUF ACKER	95.911,82
01.09	OFFENER GRABEN	76.222,45
01.10	STRASSENBAU	6.756,40
01.11	ANPFLANZUNG	8.448,45
01.12	PLANUNG	79.135,92
01	LOS 1 VORFLUTAUSBAU WICHMANNSDORF <i>Gemeinde</i>	617.829,22
02.01	BAUSTELLENEINRICHTUNG	30.308,73
02.02	STUNDENLOHNARBEITEN	954,15
02.03	ABBRUCH	13.210,89
02.04	SCHMUTZWASSER	58.689,66
02.05	TRAGSCHICHTEN OHNE BINDEMITTEL	7.311,85
02.06	PLANUNG	17.192,38
02	LOS 2 ABWASSER RICHTUNG WICHMANNSDORF <i>Gemeinde / ZVB</i>	127.667,66
03.01	BAUSTELLENEINRICHTUNG	18.503,35
03.02	STUNDENLOHNARBEITEN	954,15
03.03	ABBRUCH	16.397,27
03.04	ERDARBEITEN	151.072,54
03.05	ROHRLIEFERUNG UND ROHRVERLEGUNG	18.353,38
03.06	WASSERHAUSANSCHLÜSSE	7.778,50
03.07	TRAGSCHICHTEN OHNE BINDEMITTEL	7.132,59
03.08	PLANUNG	29.600,77
03	LOS 3 TRINKWASSER <i>Gemeinde / ZVB</i>	249.792,55
04.01	BAUSTELLENEINRICHTUNG	30.308,73
04.02	STUNDENLOHNARBEITEN	954,15
04.03	ABBRUCH	18.986,27

HEIMO WITTENBURG INGENIEURBÜRO

Wölschendorf 7, 23936 Bernstorf, OT Wölschendorf

Tel.: 03 881 / 21 66 Fax.: 71 57 17

11.01.2026
Erschließung B-Plan 36 Boltenh

Kostenberechnung

Seite 91 von 91
Los1 bis Los6 Erschließung 0106
Alle Währungsangaben in EUR

04.04	ERDBAU REGENWASSERKANAL	3.467,70
04.05	ENTWÄSSERUNG	225.389,51
04.06	SEDIMENTATIONSANLAGE	87.058,66
04.07	TRAGSCHICHTEN OHNE BINDEMITTEL	7.658,83
04.08	PLANUNG	45.656,17
04	LOS 4 RW-KANAL <i>Gemeinde IZVB</i>	419.480,02
05.01	BAUSTELLENEINRICHTUNG	55.630,10
05.02	STUNDENLOHNARBEITEN	954,15
05.03	ABBRUCH	143.023,59
05.04	UMVERLEGUNG DRUCKLEITUNGEN	466.003,87
05.05	ERDARBEITEN	126.895,88
05.06	TRAGSCHICHTEN OHNE BINDEMITTEL	71.956,87
05.07	PLANUNG	91.613,87
05	LOS 5 UMVERLEGUNG AWDL + TWDL <i>Gemeinde</i>	956.078,33
06.01	BAUSTELLENEINRICHTUNG	142.675,84
06.02	STUNDENLOHNARBEITEN	2.860,15
06.03	Verkehrssicherung	21.680,95
06.04	LANDSCHAFTSBAU	13.523,25
06.05	ZUWEGUNG	20.797,30
06.06	ABBRUCH	29.428,20
06.07	BAUFELDBERÄUMUNG	116.579,45
06.08	Pflaster, Platten, Borde, Rinnen	195.584,71
06.09	ERDARBEITEN	98.843,55
06.10	TRAGSCHICHTEN OHNE BINDEMITTEL	63.639,42
06.11	BITUMINÖSE SCHICHTEN	298.993,42
06.12	STRASSENBELEUCHTUNG	27.808,67
06.13	FAHRBAHNMARKIERUNG + BESCHILDERUNG	24.595,77
06.14	PLANUNG	111.888,57
06	LOS 6 KREISVERKEHR L03 <i>Gemeinde</i>	1.168.899,25

Summe	3.539.747,03
zzgl. MwSt 19 %	<u>672.551,94</u>
Gesamtsumme	<u>4.212.298,97</u>

Los 2, 3, 4 796.940,26
zzgl. 19 % MwSt, 151.418,64
948.358,90